

Ergänzungsvereinbarung vom 21.12.2018

zwischen



AOK Baden-Württemberg („AOK“)

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Christopher Hermann
Presselstr. 19, 70191 Stuttgart



Bosch BKK („BKK“)

vertreten durch die Vorständin Dr. Gertrud Prinzing
Kruppstraße 19, 70469 Stuttgart



MEDIVERBUND AG („MEDIVERBUND“)

vertreten durch die Vorstände Frank Hofmann und Dr. Wolfgang Schnörer
Industriestr. 2, 70565 Stuttgart



BNK Service GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Winfried Haerer
Brabanter Straße 4, 80805 München

und

teilnehmenden FACHÄRZTEN

sowie



Bundesverband niedergelassener Kardiologen e.V.

Landesverband Baden-Württemberg („BNK“)

vertreten durch den Vorstand PD Dr. Ralph Bosch
Asperger Straße 48, 71634 Ludwigsburg

in enger Abstimmung mit



Berufsverband niedergelassener fachärztlich tätiger Internisten e.V. („BNFI“)

vertreten durch den Vorstand Dr. Thomas Seyfferth
Obere Wässere 6-8, 72764 Reutlingen

und



(einzelн oder gemeinsam „**Vertragspartner**“)

Präambel

Am 10.12.2009 wurde der oben genannte Vertrag zur Versorgung im Fachgebiet Kardiologie in Baden-Württemberg gemäß § 73c a.F. SGB V geschlossen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass durch die Einführung der elektronischen Arztvernetzung* der selektivvertraglichen HAUS- UND FACHÄRZTE Anpassungen und Ergänzungen im Hauptvertrag sowie in den Anlagen zu diesem Vertrag notwendig sind.

§ 1

I. Ergänzung des Kardiologie-Hauptvertrags

Mit Wirkung zum 01.10.2018 werden im Hauptvertrag des Kardiologie-Vertrags vom 10.12.2009 folgende Ergänzungen vorgenommen:

- § 5 Abs. 2 lit. g) wird um folgenden Satz ergänzt: „Die Übermittlung erfolgt, soweit technisch möglich, per elektronischem Arztbrief unter Nutzung der Vertragssoftware gemäß Anlage 3.“
- § 5 Abs. 4: lit. k) wird neu angefügt: „Mögliche Nutzung und Angebot von Leistungen bzw. Fachanwendungen im Rahmen der elektronischen Arztvernetzung gemäß Anhang 10 zu Anlage 12 insbesondere wenn hierfür die erforderlichen technischen und vertraglichen (z.B. Teilnahmeerklärung des Arztes) Voraussetzungen vorliegen“.

II. Ergänzung der Anlage 10 „Datenübermittlung/Funktionalitäten der Vertragssoftware“ zum Kardiologie-Vertrag

Mit Wirkung zum 01.10.2018 wird Anlage 10 „Datenübermittlung/Funktionalitäten der Vertragssoftware“ in ABSCHNITT II Ziffer I Abs. 3 um lit. g) „Anbindung an die elektronische Arztvernetzung gem. Anhang 10 zu Anlage 12“ ergänzt.

III. Ergänzung der Anlage 12 „Vergütung und Abrechnung“ zum Kardiologie-Vertrag

Die Anlage 12 wird mit Wirkung zum 01.10.2018 um einen Komplex verschiedener Vergütungspositionen zur elektronischen Arztvernetzung wie folgt ergänzt:

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalte	Praxisbezogene-(BSNR) Vergütungsregeln	Betrag
Elektronische Arztvernetzung			
Q7*	Qualitätszuschlag elektronische Arztvernetzung Umsetzung der Fachanwendungen zur elektronischen Arztvernetzung gem. Anhang 10 und Anhang 11 zu Anlage 12	Der Zuschlag wird automatisch auf die Vergütungsziffer P1 im Quartal aufgeschlagen. Der Zuschlag erfolgt ab dem Quartal, in dem die Teilnahmebestätigung des FACHARZTES an der elektronischen Arztvernetzung durch die Managementgesellschaft ausgestellt wird, sofern die Teilnahmebestätigung bis zum 15. des zweiten Kalenderquartalsmonats erfolgte. Spätere Teilnahmen werden ab dem Folgequartal vergütet.	5 EUR / Quartal
Q8*	Erfolgsbonus elektronische Arztvernetzung Umsetzung der IT-Fachanwendungen gem. Anhang 10 Abs. 1 lit. b) und c) zu Anlage 12	Der Erfolgsbonus wird automatisch auf die Vergütungsziffer P1 im Quartal aufgeschlagen, wenn die in Anhang 10 unter „IV.“ näher geregelten Voraussetzungen erfüllt werden.	2 EUR/ Quartal
ZITV*	Einmaliger Zuschuss Organisationspauschale elektronische Arztvernetzung Organisatorische Maßnahmen zur Durchführung der elektronischen Arztvernetzung gem. Anhang 10 zu Anlage 12 (bspw. Anwendungsschulung und Installation des Vertragssoftwaremoduls)	Der Zuschuss wird einmal je selektivvertragsteilnehmender Praxis/BAG/MVZ (inklusive NBSNRn) vergütet, sofern eine aktive Teilnahme an der elektronischen Arztvernetzung gem. Anhang 10 zu Anlage 12 vorliegt. Im Falle einer parallelen Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung gem. § 73b SGB V der AOK Baden-Württemberg (HZV/AOK-HausarztProgramm) und gleichzeitiger Teilnahme an der elektronischen Arztvernetzung in beiden Verträgen, erfolgt der einmalige Zuschuss über die HZV. Eine Abrechnung über den Facharztvertrag Kardiologie ist in diesem Falle ausgeschlossen. Im Falle einer Teilnahme der/des Praxis/BAG/MVZs an mehreren Facharztarztverträgen gem. §§ 73c a.F. bzw. 140a SGB V der AOK Baden-Württemberg (AOK-FacharztProgramm), wird der einmalige Zuschuss insgesamt ebenfalls nur ein Mal ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt einmalig in dem Vertrag mit der längsten Vertragslaufzeit, an dem die/das Praxis/BAG/MVZ auch an der elektronischen Vernetzung teilnimmt. Die aktive Teilnahme wird im Rahmen der Teilnahmeerklärung durch den Arzt per Selbstauskunft ausdrücklich bestätigt.	Einmalig 2.500,00 EUR

Die Vertragspartner sind sich einig, dass bei Teilnahme an mehreren Verträgen folgendes Verfahren hinsichtlich der Vergütungsposition ZITV angewandt wird:

Nimmt die/das Praxis/BAG/MVZ bei Inkrafttreten der elektronischen Arztvernetzung an mehreren Verträgen teil, ergibt sich folgende Hierarchisierung der Verträge bei der einmaligen Auszahlung:

1. Facharztvertrag Kardiologie gem. § 73c a.F. SGB V

2. Facharztvertrag Gastroenterologie gem. § 73c a.F. SGB V
3. Facharztvertrag PNP gem. § 73c a.F. SGB V
4. Facharztvertrag Orthopädie/Rheumatologie gem. § 73c a.F. SGB V
5. Facharztvertrag Urologie gem. § 140a SGB V
6. Facharztvertrag Diabetologie gem. § 140a SGB V.

Nimmt ein/e Praxis/BAG/MVZ vor der Teilnahme am Facharztvertrag Kardiologie inkl. Arztvernetzung bereits an einem anderen der zuvor genannten Verträge inkl. Arztvernetzung teil, ergibt sich keine Auszahlung des einmaligen Zuschusses im Facharztvertrag Kardiologie.

Werden weitere Facharztverträge nach § 140a SGB V geschlossen, dann wird die beschriebene Hierarchisierung gemäß des jeweiligen Vertragsdatums fortgeführt.

IV. Neuaufnahme eines Anhangs 10 zu Anlage 12 „Elektronische Arztvernetzung“ und eines Anhangs 11 zu Anlage 12 „Messenger-Lösung im Rahmen der elektronischen Arztvernetzung“ zum Kardiologie-Vertrag*

Mit Wirkung zum 01.10.2018 erfolgt die Aufnahme der beigefügten Anhänge 10 „Elektronische Arztvernetzung“ und 11 „Messenger-Lösung im Rahmen der elektronischen Arztvernetzung“ zu Anlage 12 in den Kardiologie-Vertrag.

V. Ergänzung der Anlage 17 „Grundlagen der Schnittstellenkoordination“ zum Kardiologie-Vertrag

Mit Wirkung zum 01.10.2018 wird im letzten Absatz der Anlage 17 des Kardiologie-Vertrags folgende Ergänzung vorgenommen:

Die Übermittlung der Befundberichte und Begleitschreiben erfolgt per elektronischem Arztbrief unter Nutzung der Vertragssoftware gemäß Anlage 3 soweit technisch möglich.

VI. Ausschluss von teilnehmenden Ärzten an der elektronischen Arztvernetzung

Die Vertragspartner sind befugt, FACHÄRZTE, die an der elektronischen Arztvernetzung teilnehmen, bei missbräuchlicher Nutzung von der weiteren Teilnahme an der elektronischen Arztvernetzung auszuschließen.

Der Beirat nach § 23 des Hauptvertrags wird ermächtigt über diese Ausschlüsse zu befinden.

* Gilt nur für die AOK Baden-Württemberg

Stuttgart, den 21.12.2018

AOK Baden-Württemberg
Dr. Christopher Hermann

Bosch BKK
Dr. Gertrud Prinzing

MEDI Baden-Württemberg e.V.
Dr. med. Werner Baumgärtner

MEDIVERBUND AG
Frank Hofmann

MEDIVERBUND AG
Dr. Wolfgang Schnörer

BNK Service GmbH
Dr. med. Winfried Haerer

BNK
PD Dr. med. Ralph Bosch